



NEUSTADT

Herz der **Weinstraße**

Einfacher Mietspiegel
für nicht preisgebundenen Wohnraum
Fortschreibung 2025

vom 25. März 2025

Herausgegeben von der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Stand März 2025

Inhaltsverzeichnis

MIETSPIEGELERSTELLUNG.....	1
RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZWECK DES MIETSPIEGELS.....	1
ANWENDUNGSBEREICH DES MIETSPIEGELS	2
MIETBEGRIFF	2
MIETERHÖHUNG NACH DEM MIETRECHT	3
 ORTSÜBLICHE VERGLEICHSMIETE.....	4
MIETSPIEGELTABELLE	4
REGELN DER SPANNENEINORDNUNG.....	5
ORIENTIERUNGSHILFE ZUR SPANNENEINORDNUNG.....	6
 AUSKUNFT UND BERATUNG ZUM MIETSPIEGEL	13

Allgemeine Informationen zum Mietspiegel und Mietrecht

Mietspiegelerstellung

Der Mietspiegel der Stadt Neustadt an der Weinstraße 2023 wurde auf der Grundlage einer Erhebung von frei finanzierten vermieteten Wohnungen im Bereich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erstellt. Er basiert auf Daten, die im Zeitraum von November 2022 bis Januar 2023 eigens zum Zwecke der Mietspiegelerstellung erhoben wurden.

Die Daten wurden mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens erhoben. Es wurde eine schriftliche Befragung von Vermietern und Mietern durchgeführt. Der Mietspiegel wurde als Tabellenmietspiegel erstellt.

An der Erstellung des Mietspiegels hat eine projektbegleitende Arbeitsgruppe mitgewirkt. In diesem Gremium waren vertreten:

- Mieterschutzverein Neustadt und Umgebung e.V.
- Haus- Wohnungs- und Grundeigentümerversammlung Neustadt an der Weinstraße e. V.
- WBG Wohnungsbaugesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Die Auswertung der Daten und die Bearbeitung des Mietspiegels erfolgte durch DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH (ehemals Analyse & Konzepte immo.consult GmbH), Gasstraße 10, 22761 Hamburg.

Der Mietspiegel der Stadt Neustadt an der Weinstraße 2025 beruht auf einer Fortschreibung des Mietspiegels 2023 auf Basis des Verbraucherpreisindex. Er wurde vom Mieterschutzverein Neustadt und Umgebung e.V. und den Interessenvertretern der Vermieter anerkannt und tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.

Rechtliche Grundlagen und Zweck des Mietspiegels

Ein Mietspiegel ist gemäß § 558c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Übersicht über gezahlte Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage (= *ortsübliche Vergleichsmiete*). Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich – entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen – aus Mieten zusammen, die in den letzten sechs Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel liefert Informationen über ortsübliche Vergleichsmieten verschiedener Wohnungskategorien. Er trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen, Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien zu vermeiden, Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall zu verringern und den Gerichten die Entscheidung in Streitfällen zu erleichtern. Der Mietspiegel dient ferner der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete und der Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Mieten.

Anwendungsbereich des Mietspiegels

Der Mietspiegel **gilt nur** für nicht preisgebundenen Wohnraum im Wohnflächenbereich zwischen 25 m² und 150 m². Aufgrund von rechtlichen Bestimmungen oder Sonderwohnraumverhältnissen **fallen nicht** in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- öffentlich geförderter und anderen Preisbindungen unterliegender Wohnraum (z.B. Sozialwohnungen mit Berechtigungsschein);
- Wohnraum, der ganz oder größtenteils gewerblich genutzt wird;
- Wohnraum in Studenten- und Jugendwohn-, Alten(pflege)-, Obdachlosen- oder in sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen abdeckt (z.B. Betreuung und Verpflegung);
- Untermietverhältnisse;
- möbliert oder teilmöbliert vermieteter Wohnraum (ausgenommen Ausstattung mit Einbauküchen und Einbauschränken);
- Dienst- oder Werkwohnungen, die an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden sind;

Mietbegriff

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Mietpreisen handelt es sich um die **Netto-Kaltniete** in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Darunter versteht man den Mietpreis ohne sämtliche Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung.

Nicht enthalten sein dürfen somit: laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer), Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, der zentralen Heizung und Warmwasserversorgung, des Aufzugs, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, des Hausmeisters, der Hausreinigung und der Gartenpflege, der Hausbeleuchtung, der Schornsteinreinigung, der hausbezogenen Versicherungen, der laufenden Kosten für Kabelfernsehen bzw. Gemeinschaftsantenne und der sonstigen laufenden Betriebskosten.

Die Miete für eine Garage bzw. einen Stellplatz oder etwaige Möblierungs- und Untermietzuschläge sind in der Netto-Kaltniete ebenfalls nicht enthalten.

Mietverträge sind in der Praxis unterschiedlich gestaltet. Sind Betriebskosten in der Mietzahlung enthalten (= Brutto-/Inklusivmiete oder Teilinklusivmiete), muss der geleistete Mietbetrag vor der Anwendung des Mietspiegels um die entsprechend enthaltenen Betriebskosten bereinigt werden.

Mieterhöhung nach dem Mietrecht

In Neustadt an der Weinstraße kann nach den mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) der Vermieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen, wenn

- die bisherige Miete zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit mindestens 15 Monaten unverändert ist (Erhöhungen aufgrund von Modernisierungen sowie von Betriebskostenerhöhungen sind hierbei ohne Bedeutung),
- die verlangte Miete die **ortsübliche Vergleichsmiete** nicht übersteigt, die in der Gemeinde oder in einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten sechs Jahren vereinbart oder (von Betriebskostenerhöhungen abgesehen) geändert worden sind, und
- die Miete sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht um mehr als 20 % erhöht (Mieterhöhungen infolge Modernisierung sowie gestiegener Betriebskosten bleiben bei der Kappungsgrenze unberücksichtigt).

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber schriftlich geltend machen und begründen. Als Begründungsmittel gesetzlich anerkannt sind Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die Benennung der Mietpreise von mindestens drei Vergleichswohnungen oder von Mietdatenbanken und Mietspiegel.

Der Mieter hat zur Prüfung, ob er der verlangten Mieterhöhung zustimmen soll, eine Überlegungsfrist bis zum Ende des zweiten Kalendermonats, der auf den Zugang des Mieterhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb der Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats an zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Bei Nichtzustimmung kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen und das Gericht befindet dann über das Mieterhöhungsverlangen.

Bei Neuvermietungen kann die Miete grundsätzlich frei vereinbart werden. Hierbei sind jedoch die Vorschriften zur Mietpreisbremse, des Wirtschaftsstrafgesetzes und des Strafgesetzbuches hinsichtlich Mietpreisüberhöhung und Mietwucher zu beachten. Der Mietspiegel kann dabei als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Ortsübliche Vergleichsmiete

Mietspiegeltabelle

Der nachfolgenden Tabelle kann die ortsübliche Vergleichsmiete für Wohnungen unterschiedlicher Baualtersklassen und Wohnungsgrößen im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße entnommen werden.

Die Neustädter Mietspiegeltabelle wird durch die Wohnwertmerkmale Wohnungsgröße und Baujahr der Wohnung gebildet. Zu beachten ist, dass das Jahr der Kernsanierung das originale Baujahr des Gebäudes ersetzt. Als Kernsanierung gilt die Durchführung aller erforderlichen baulichen Maßnahmen, um eine Wohnung wieder in einen neuwertigen Zustand zu versetzen. Dabei werden Elektroinstallati-onen, Wasserleitungen, Bodenbeläge, Fenster und Dämmungen erneuert. Aus der Kombination der Merkmale Wohnungsgröße und Baujahr ergibt sich das entsprechende Tabellenfeld, aus dem man Mittelwert und Mietpreisspanne (2/3-Spanne) ablesen kann.

Bei der Berechnung der Wohnfläche sind folgende Grundsätze zu beachten: Dachgeschossflächen mit einer lichten Höhe von mind. 1 Meter und weniger als 2 Metern werden zur Hälfte berücksichtigt; nicht berücksichtigt werden Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter. Die Flächen von Balkonen, Loggien etc. werden nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Wohnflächenverordnung in der Regel mit einem Viertel und bei hohem Nutzwert maximal bis zur Hälfte als Wohnfläche berücksichtigt.

Mietspiegel Stadt Neustadt an der Weinstraße 2025							
Netto-Kaltmiete (in €/m ² pro Monat) im freifinanzierten Wohnungsbau ¹							
Größenklasse	Baualtersklasse³						
	bis 1948	1949 - 1960	1961 - 1969	1970 -1980	1981 -1995	1996 -2009	ab 2010
25 bis 50 m²		7,73 6,61 – 9,23	7,28 6,20 – 8,22	9,09 7,75 - 9,83			
50,01 bis 90 m²	7,55 6,14 – 9,06	7,31 6,44 - 8,63	7,38 6,50 – 8,15	7,64 6,50- 9,03	7,77 6,88 – 8,92	7,80 6,18 – 9,15	8,92 6,60 - 11,12
90,01 bis 150 m²	7,14² 6,20 – 8,01	6,92 5,96 - 7,82	7,15² 6,61 - 7,57	7,25 6,34 – 8,37	7,96 7,25 - 8,95	8,13 6,59 - 9,21	9,78 8,32 - 11,51
¹ Ausgewiesen werden das arithmetische Mittel und die 2/3-Spanne. ² Bei Fallzahlen von 10 bis 29 ist die Aussage eingeschränkt, hier sind auch die Mietspannen ähnlicher Wohnungstypen zu beachten. Für Fallzahlen unter 10 können keine Mietwerte ermittelt werden. ³ Das Jahr der Kernsanierung überschreibt das originale Baujahr: Als Kernsanierung gilt die Durchführung aller erforderlichen baulichen Maßnahmen, um eine Wohnung wieder in einen neuwertigen Zustand zu versetzen. Dabei werden Elektroinstallationen, Wasserleitungen, Bodenbeläge, Fenster und Dämmungen erneuert.							

Daneben können Besonderheiten bei Ausstattung, Gemeinschaftseinrichtungen, Modernisierung u. ä. den Mietpreis einer Wohnung beeinflussen. Zur Orientierung innerhalb der ausgewiesenen Spanne ist die beigegefügte Übersicht wohnwertmindernder und wohnwerterhöhender Merkmale (Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung) heranzuziehen. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

Im ersten Schritt werden die für die konkrete Wohnung geltenden positiven und negativen Merkmale zusammengezählt. Dabei ist die unterschiedliche Wertigkeit der Merkmale zu beachten. Diese Wertigkeit wird durch Plus- bzw. Minuspunkte ausgedrückt. Die Summe der für die konkrete Wohnung zutreffenden Plus- und Minuszeichen ergibt die Wohnwertsumme der Wohnung.

Regeln der Spanneneinordnung

Mit Hilfe dieser Wohnwertsumme ist die Wohnung anschließend innerhalb der Mietenspanne des maßgeblichen Mietspiegelfeldes nach folgenden Regeln einzuordnen:

1. Für eine Wohnwertsumme zwischen -4 und +4 Wohnwertpunkten gibt der Mittelwert des Mietspiegelfeldes die ortsübliche Vergleichsmiete wieder.
2. Bei einer Wohnwertsumme zwischen -5 und -9 ist die Spanne zwischen Mittelwert und dem Unterwert der im Mietspiegelfeld angegebenen Mietenspanne zu halbieren. Für die konkrete Wohnung gibt die wertmäßig höhere Spannenhälfte die ortsübliche Vergleichsmiete wieder.
3. Bei einer Wohnwertsumme von -10 und weniger ist die Spanne zwischen Mittelwert und dem Unterwert der im Mietspiegelfeld angegebenen Mietenspanne zu halbieren. Für die konkrete Wohnung gibt die wertmäßig niedrigere Spannenhälfte die ortsübliche Vergleichsmiete wieder.
4. Bei einer Wohnwertsumme zwischen +5 und +9 ist die Spanne zwischen Mittelwert und dem Oberwert der im Mietspiegelfeld angegebenen Mietenspanne zu halbieren. Für die konkrete Wohnung gibt die wertmäßig niedrigere Spannenhälfte die ortsübliche Vergleichsmiete wieder.
5. Bei einer Wohnwertsumme zwischen +10 und mehr ist die Spanne zwischen Mittelwert und dem Oberwert der im Mietspiegelfeld angegebenen Mietenspanne zu halbieren. Für die konkrete Wohnung gibt die wertmäßig höhere Spannenhälfte die ortsübliche Vergleichsmiete wieder.

Das Verfahren wird an folgendem Beispiel erläutert:

Die Beispielwohnung wurde 1905 erbaut und ist 90 m² groß. Damit gilt für sie das Mietspiegelfeld „Baujahr bis 1948“ und „Größenklasse 50,01 bis 90 m²“ mit folgenden Eckwerten:

Die ortsübliche Vergleichsmiete beträgt im Mittel 7,55 €/m², die Mietenspanne liegt zwischen 6,14 und 9,06 €/m². Die weitere Navigation innerhalb dieser Eckwerte erfolgt anhand der Übersicht wohnwertmindernder und wohnwerterhöhender Merkmale.

Insgesamt weist die Beispielwohnung fünf positive Wohnwertpunkte und keinen negativen Wohnwertpunkt auf. Gemäß Regel 4 liegt die ortsübliche Vergleichsmiete dieser Wohnung somit im unteren Bereich der oberen Mietenspanne.

Der Mittelwert des Mietspiegelfeldes beträgt 7,55 €/m², der Oberwert 9,06 €/m². Das arithmetische Mittel dieser beiden Werte liegt bei 8,31 €/m².

Damit liegt die ortsübliche Vergleichsmiete der Wohnung zwischen 7,55 €/m² und 8,31 €/m² (der oberen Mietenspanne).

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung

Die Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung weist unterschiedliche Wohnwertmerkmale aus. Standardmerkmale finden sich in den meisten Mietwohnungen und werden daher als durchschnittliche Merkmale bereits im Mittelwert des Mietspiegels berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es negative oder positive Wohnwertmerkmale.

Wenn negative oder positive Wohnwertmerkmale überwiegen so kann dies die Einordnung innerhalb der Mietpreisspanne und eine Abweichung vom Mittelwert begründen.

Maßgeblich sind nur Merkmale, die vom Vermieter gestellt werden. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen – ohne dass die Kosten vom Vermieter erstattet wurden –, so bleiben diese Ausstattungsmerkmale unberücksichtigt.

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung					
Negatives Merkmal		Standardmerkmal		Positives Merkmal	
Gebäude und Wohnung					
Einfachverglasung	-2	Isolierverglasung (Zweifachverbundfenster)	0	Hochwertige Wärme-/Lärmschutzfenster (dreifach)	+1
Kein Balkon u.a.	-1	Balkon/Loggia	0	Terrasse, Dachterrasse, Wintergarten	+1
Einzelöfen, Nachtspeicherheizung	-1	Zentral- oder Etagenheizung	0	Fernwärme, Solarthermie, Wärmepumpe, regenerative Energieträger	+2
Keine Heizung	-3				
		Kein Stellplatz	0	Stellplatz vorhanden, für den kein separater Mietvertrag besteht	+1
				Abschließbarer und überdachter Fahrradstellplatz vorhanden, für den kein separater Mietvertrag besteht	+1
		Kein Garten	0	Eigener Garten (EFH)	+1
				Gemeinschaftsgarten (MFH)	+1
				Eigener Garten (MFH)	+2
		Mehrfamilienhaus	0	Gebäudetyp: Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Reihenhaushaus	+1
Souterrain/Kellerwohnung	-1	Kein besonderer Wohnungstyp	0	Penthouse, Maisonette	+1
Ausstattung					
Kein Fußboden	-1	einfacher/normaler Fußboden (z.B. PVC, Linoleum, Laminat, Teppich u.a.)	0	Hochwertiger Fußboden (z.B.: Parkett, Naturstein u.a.)	+1
		Keine vom Vermieter gestellte Einbauküche	0	Komplett ausgestattete Küche mit Herd, Spüle, Kühlschrank, Arbeitsplatte sowie Schränken	+1
Bad/WC außerhalb der Wohnung	-3			Zweites Bad/WC vorhanden	+1

Negatives Merkmal		Standardmerkmal		Positives Merkmal	
Einfache Badausstattung (z.B. nur Dusche & WC und Sanierung vor 1980)	-1	Normale Badausstattung (z.B. Badewanne oder Dusche ggf. Fenster im Bad)	0	Hochwertige Badausstattung (z.B. Badewanne & Dusche zuzüglich Ausstattungsbesonderheiten z.B. Fußbodenheizung, Handtuchtrockner-Heizkörper, Bidet, zweites Waschbecken)	+1
		Kein Aufzug	0	Aufzug vorhanden	+1
		Wohnung ist nicht barrierefrei	0	Die Wohnung hat mindestens 3 von 5 Eigenschaften: - Bodengleiche Dusche - Türen mindestens 90 cm breit - Wohnung ist schwellenfrei - Wohnung ist Stufenlos erreichbar - Steckdosen mind 40 cm hoch	+2
Gefangene Wohnräume (nicht alle Räume vom Flur erreichbar)	-1				
Keine Gegensprechanlage	-1	Gegensprechanlage vorhanden	0		
		Rolläden / Jalousien	0	Glasfasseranschluss	+1
Leitungen liegen auf Putz in der Wohnung (z. B. Strom, Gas, Wasser, Heizung)	-1				
Modernisierung					
Keine Modernisierung durchgeführt für Gebäude mit einem Baujahr vor 1980	-2	Keine Modernisierung durchgeführt für Gebäude mit einem Baujahr von 1980 – 1990	0	Modernisierungsmaßnahmen* durchgeführt nach 1990: - Kellerdeckendämmung - Außenwanddämmung - Dachdämmung/Dämmung oberste Geschossdecke - Elektroinstallationen (einschließlich Verkabelungen) - Gas-/Wasserinstallationen (einschließlich Leitungen)	Je +1
				Je Maßnahme +1 Punkt. Maximal 3 Punkte möglich.	
				Modernisierungsmaßnahmen* durchgeführt nach 2010: - Fensteraustausch (min. 50 %) - Austausch des Wärmeerzeugers (z. B. Heizkessel, Gastherme) - Sanitärbereich (mind. Fliesen, WC, Badewanne/Duschtasse und Waschbecken)	Je +1
* Maßnahmen, die im Rahmen der Baujahresklasseneinstufung über Kernsanierung berücksichtigt sind, zählen hier nicht.					

Negatives Merkmal		Standardmerkmal		Positives Merkmal	
Wohnlage					
		Fußläufige Entfernung (unter 1000 m) zu (weniger als 3 Merkmalen): - Einkaufsmöglichkeiten für täglichen Bedarf - Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln - Grünanlagen, Sport- und Freizeiteinrichtungen - Bildungseinrichtungen (Grundschulen, Kita) - Medizinische Grundversorgung	0	Fußläufige Entfernung (unter 1000 m) zu (mindestens 3 von 5 Merkmalen): - Einkaufsmöglichkeiten für täglichen Bedarf - Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln - Grünanlagen, Sport- und Freizeiteinrichtungen - Bildungseinrichtungen (Grundschulen, Kita) - Medizinische Grundversorgung	+1
				Gebäude in der offenen Bauweise (siehe Baunutzungsverordnung § 22 Absatz 2)	+1
Energetische Beschaffenheit					
Energiekennwert des Gebäudes über 200 kWh/m²a (bis Baujahr 1948)	-2	Energiekennwert des Gebäudes zwischen 120 kWh/m²a und 200 kWh/m²a (bis Baujahr 1948)	0	Energiekennwert des Gebäudes unter 120 kWh/m²a (bis Baujahr 1948)	+2
Energiekennwert des Gebäudes über 170 kWh/m²a (Baujahre 1949-1980)	-2	Energiekennwert des Gebäudes über 120 kWh/m²a und 170 kWh/m²a (Baujahre 1949 -1980)	0	Energiekennwert des Gebäudes unter 120 kWh/m²a (Baujahre 1949-1980)	+2
Energiekennwert des Gebäudes über 150 kWh/m²a (Baujahre 1981 – 1995)	-2	Energiekennwert des Gebäudes über 85 kWh/m²a und 150 kWh/m²a (Baujahre 1981 – 1995)	0	Energiekennwert des Gebäudes unter 85 kWh/m²a (Baujahre 1981 – 1995)	+2
Energiekennwert des Gebäudes über 120 kWh/m²a (Baujahre 1996 – 2009)	-2	Energiekennwert des Gebäudes über 50 kWh/m²a und 120 kWh/m²a (Baujahre 1996 – 2009)	0	Energiekennwert des Gebäudes unter 50 kWh/m²a (Baujahre 1996 – 2009)	+2
Energiekennwert des Gebäudes über 80 kWh/m²a (Baujahre 2010 und später)	-2	Energiekennwert des Gebäudes über 40 kWh/m²a und 80 kWh/m²a (Baujahre 2010 und später)	0	Energiekennwert des Gebäudes unter 40 kWh/m²a (Baujahre 2010 und später)	+2
		Gebäude für das kein Energieausweis vorliegen muss	0		

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung für den Mietspiegel Stadt Neustadt an der Weinstraße 2025

Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

- Stadt Neustadt an der Weinstraße
Fachbereich Familie, Jugend und Soziales
Barbara Beyer
Konrad-Adenauer-Str. 43
67433 Neustadt an der Weinstraße
Tel: 06321/855-1276
E-Mail: barbara.beyer@neustadt.eu
- DMB Mieterschutzverein Neustadt und Umgebung e.V.
Karolinenstraße 35
67434 Neustadt an der Weinstraße
Telefon: 06321 84915
Fax: 06321 480685
E-Mail: info@mieterverein-neustadt.de
- Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Neustadt/Weinstraße e.V.
Konrad-Adenauer-Str. 24
67433 Neustadt/Weinstraße
Telefon: 06321 84146
E-Mail: info@hausundgrund-neustadt.de

Online-Mietspiegel: www.omsp.analyse-konzepte.de/neustadt-an-der-weinstrasse

Impressum

Herausgeber:

Stadt Neustadt an der Weinstraße
Fachbereich Familie, Jugend und Soziales
Konrad-Adenauer-Str. 43
67433 Neustadt an der Weinstraße

Auswertung:

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Gasstraße 10
22761 Hamburg

Copyright beim Herausgeber:

© 2023 Stadt Neustadt an der Weinstraße

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung (auch auszugsweise) und Speicherung in elektronische „Systeme“ nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Der Mietspiegel wurde sorgfältig erstellt, die Stadt Neustadt an der Weinstraße und die beteiligten Stellen übernehmen keine Gewähr für die bereitgestellten Informationen. Sie haften nicht für Schäden, die sich aus der Verwendung des Mietspiegels ergeben.